

**Protokoll der 31. Sitzung  
der Bund-Länder-Initiative Windenergie (BLWE)  
am 27. Februar 2019  
Ort: BMWi, Berlin – Saal 6, Haus G**

Teilnehmende: Vertreter der/des

- Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie
- Bundesamt für Naturschutz (BfN)
- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU)
- Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi)
- Bundesnetzagentur (BNetzA)
- Fachagentur Windenergie an Land (FA Wind)
- Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg
- Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung
- Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen
- Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt
- Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern
- Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein (MELUND)
- Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration Schleswig-Holstein
- Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Sachsen-Anhalt
- Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz (MUEEF)
- Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg,
- Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie, NRW (MWIDE)
- Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
- Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
- Staatsministerium des Innern, Sachsen (SMI)
- Stiftung Umweltenergierecht
- Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie
- Umweltbundesamt (UBA)

**TOP 1: Begrüßung und Einführung – BMWi, UBA**

**TOP 2: Aktuelle Entwicklungen aus Bund und Ländern**

**BMWi**

**Energiesammelgesetz – BMWi**

Ausschreibungsmengen, welche in den Kalenderjahren 2019 bis 2021 nicht bezuschlagt werden, werden drei Jahre später erneut ausgeschrieben (Vgl. § 28 Abs. 2a Satz 2 EEG). Bislang ist das 65 % Ziel für 2030 noch nicht gesetzlich verankert. Die AG Akzeptanz wird voraussichtlich im April Vorschläge vorlegen, ggf. zu Siedlungsabständen, BNK, Beteiligung der Kommunen vor Ort (Maßnahmen zur Akzeptanzsteigerung).

## **BNK (bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung)– BMWi**

BNK-Pflicht gilt ab dem 01.07.2020 für alle WEA größer 100 m Gesamthöhe, einschließlich der Bestandsanlagen (Vgl. § 9 Abs. 8 EEG). Offshore-Anlagen unterfallen der BNK-Pflicht sofern sie im Küstenmeer oder in der AWZ innerhalb der Ostsee bzw. in Zone 1 der AWZ innerhalb der Nordsee stehen. Transponderbasierte Technik ist einsetzbar, sobald die rechtliche Verankerung erfolgt ist; aktuell erfolgt die Abstimmung letzter offener Fragen. Entwurf zur Änderung der AVV wird für das 1. Halbjahr 2019 erwartet, Änderung der Flugsicherungs-ausrüstungsverordnung notwendig, um theoretische Lücken zu schließen (Transponderpflicht). Die BNetzA kann im Einzelfall Ausnahmen von der BNK-Pflicht zulassen, wenn BNK für den Betreiber wirtschaftlich unzumutbar ist (vgl. § 9 Abs. 8 Satz 4 EEG).

Der unbefeuerte Teil der Windenergieanlage darf maximal 65 Meter über die Befeuerng hinausragen<sup>1</sup>; WEA mit Flügellängen > 65m benötigen daher grds. Blattspitzenbefeuerng; Ausnahmen davon sind aber möglich und müssen vom BMVI als Einzelfallentscheidung bewilligt werden. Dort liegt aktuell eine hohe Anzahl an Ausnahmeanträgen vor. In einzelnen Bundesländern werden Ausnahmegenehmigungen des BMVI nicht akzeptiert, wodurch sich der Genehmigungsprozess verzögert. Die Vorgabe beruht auf internationalen Regelungen der ICAO, wurde dort zwischenzeitlich gestrichen und soll auch in Deutschland abgeschafft werden, so dass größere Befeuerngabsstände möglich werden.

Hinweis auf das aktuelle Hintergrundpapier „BNK – Genehmigt“ der FA Wind, welches unter folgendem Link abgerufen werden kann: [https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/FA\\_Wind\\_Hintergrund\\_BNK\\_Genehmigt\\_02-2019.pdf](https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/FA_Wind_Hintergrund_BNK_Genehmigt_02-2019.pdf)

## **Ökobilanzen WEA – UBA, siehe Anlage zu TOP 2**

Der Stand zum Ökobilanzvorhaben des UBA für WEA und PV wurde kurze vorgestellt. Siehe Anlage zu TOP 2.

Das Vorhaben wird voraussichtlich im 2. Halbjahr 2019 abgeschlossen werden, aktuell ausstehend ist das Critical Review.

## **BfN**

Im Februar wurde der Erneuerbare Energien Report des BfN veröffentlicht, welcher unter folgendem Link abgerufen werden kann: [https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/erneuerbareenergien/Dokumente/BfNERneuerbareEnergienReport2019\\_barrierefrei](https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/erneuerbareenergien/Dokumente/BfNERneuerbareEnergienReport2019_barrierefrei)

## **Länder:**

### **Hessen**

Zum Quartalsende (4 / 2018) belief sich der Bestand der Windenergieanlagen in Hessen auf 1.126 WEA mit einer Gesamtleistung von 2.163,2 MW (Tabelle 4.1 / 4.2 im Anhang).

---

<sup>1</sup> Siehe AVV, Abschnitt 3, Nr. 20.1 ([http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwbund\\_08052007\\_LF156116410.htm](http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwbund_08052007_LF156116410.htm))

Eine differenzierte Übersicht (z.B. Anzahl genehmigter aber noch nicht in Betrieb gegangener WEA) ist der Anlage zu TOP 2 entnehmbar.

In 2019 wurde bisher eine WEA genehmigt, die Genehmigung wird beklagt. Die von der oberen Landesplanungsbehörde/des Regionalverbandes vorbereiteten Behandlungsvorschläge zu den zum Entwurf des Teilregionalplans Erneuerbare Energien eingegangenen Stellungnahmen werden voraussichtlich zeitnah beraten werden.

## **Brandenburg**

Ausbaustand knapp 3.800 WEA mit ca. 6.800 MW. Um mehr Akzeptanz für die Windenergienutzung zu erreichen, hat die Landesregierung 09/2018 ein Maßnahmenpaket mit sechs Maßnahmen verabschiedet, aktuell erfolgt die Umsetzung. Eine landeseigene Regelung zur BNK hat sich erübrigt, da es inzwischen eine bundesgesetzliche Regelung gibt. Eine landeseigene Regelung zur finanziellen Teilhabe an der Wertschöpfung aus der Windenergienutzung befindet sich in der parlamentarischen Beratung. Außerdem liegt dem Landtag ein Gesetzentwurf zur Änderung der Zusammensetzung der Entscheidungsgremien für die Regionalplanung (Regionalversammlung) vor.

## **Sachsen-Anhalt**

Verabschiedung des Klimapaketes, eines der Ziele ist der Ausbau der erneuerbaren Energien. Veröffentlichung des Leitfadens Artenschutz 11/2018.

## **Mecklenburg-Vorpommern**

Alle vier Regionalpläne sind aktuell in der Fortschreibung, für alle ist eine erneute Auslegung aufgrund neueren naturschutzfachlichen Erkenntnissen notwendig.

## **Schleswig-Holstein**

**Regionalplanung:** Aktuell erfolgt die Auswertung der ca. 4.500 Stellungnahmen zur 2. Offenlage der Regionalpläne. Parallel gilt noch das Moratorium, welches verlängert werden soll. 3. Auslegung für Ende des Jahres angedacht. Wenn nach der 3. Auslage keine wesentliche Änderung mehr erfolgt, Verabschiedung der Pläne in 2020. Eine Ausnahme für Genehmigungsanträge ist möglich bei einer Verfestigung der in Aufstellung befindlichen Ziele (Fläche muss sich in zwei Entwürfen bestätigen).

**Ausbauzahlen:** Ende 2018 waren in SH insgesamt 2.959 WEA mit einer Leistung von 6.536 in Betrieb. Weitere 117 WEA mit 382,4 MW sind noch nicht in Betrieb gegangen, aber bereits genehmigt. Bei Anwendung der Ausnahmeregelung könnten weitere 784,3 MW genehmigt werden. In 2018 wurden 20 WEA mit 67,4 MW neugenehmigt und 30 WEA mit 35,6 MW stillgelegt.

Detailliertere Informationen sind der Tabelle in Anlage zu TOP 2 zu entnehmen und werden halbjährlich aktualisiert und veröffentlicht unter:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Themen/W/windenergie.html>

## **NRW**

Am 20.02. erfolgte der Kabinettsbeschluss zur Änderung des LEP, welche voraussichtlich im 1. Halbjahr in Kraft tritt. Nach diesem muss die Regionalplanung keine Vorranggebiete mehr ausweisen, es gibt keine Flächenvorgabe, die Kommunen können auf BLP-Ebene entscheiden, ob und in welchem Umfang Flächen ausgewiesen werden. Als Grundsatz gilt ein Abstand von 1.500 m zu reinen und allg. Wohngebieten (Klagen sind angekündigt); Windenergie im Wald wird künftig nur noch Kommunen mit hohem Waldanteil ermöglicht, wenn nicht genug waldfreie Flächen zur Verfügung stehen. Bisher waren Waldflächen für die Nutzung Windenergie in NRW grundsätzlich zugänglich.

## **Sachsen**

Es gilt noch der Koalitionsvertrag von 2014, es erfolgt die Überarbeitung des Energie- und Klimaprogramm (28% EE in 2020, 2200 GWh/Jahr), es sind keine Ergebnisse vor der Landtagswahl zu erwarten

Regionalplanung: Die Fortschreibung der Pläne war ursprünglich bis August 2017 angesetzt. Bei einem Plan ist die Beschlussfassung noch vor dem Sommer angedacht, ein weiterer geht voraussichtlich 2020 in die nächste Beteiligungsrunde. Aktuell liegen keine Genehmigungsanträge für WEA vor. Ursache hierfür ggf. teilweise Höhenbegrenzungen.

## **Baden-Württemberg**

Von den insgesamt 12 Regionalverbänden Baden-Württembergs liegen zum aktuellen Stand sechs genehmigte Regionalpläne zur Windenergie vor. Ein Regionalplan wurde bereits als Satzung beschlossen und befindet sich zurzeit noch im Genehmigungsverfahren. Die übrigen fünf Regionalverbände befinden sich im Planungsverfahren vor Satzungsbeschluss. Die Regionalverbände legen dabei für Windenergiestandorte Vorranggebiete, jedoch keine Ausschlussgebiete fest. Damit obliegt die Konkretisierung der Planung den Trägern der Bauleitplanung.

Manche der sich noch im Planungsverfahren befindlichen Regionalverbände haben ihre Planungen „auf Eis gelegt“, um die Aktualisierung des Windatlases Baden-Württemberg abzuwarten. Mögliche Veränderungen der Sachlage müssten die Planungsträger bis zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses berücksichtigen und ihre Planungen gegebenenfalls anpassen.

Mit letztem Stand vom 31. Dezember 2018 waren in Baden-Württemberg insgesamt 720 Windenergieanlagen mit einer installierten Leistung von 1534 MW in Betrieb. Im Jahr 2018 wurden hiervon 35 Windenergieanlagen in Betrieb genommen.

## **Bayern**

Sachstand Windenergie Bayern 2018: 8 Inbetriebnahmen, 12 Genehmigungen (Stand 30.09.18), 8 Genehmigungsanträge (Stand 30.09.18), 36 Anträge im Genehmigungsverfahren insgesamt (Stand 30.09.18), 55 Anlagen genehmigt, noch nicht in Betrieb (Stand 30.09.18)

## **Niedersachsen**

Raumordnung: Die Teilfortschreibung Wind des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) des LK Leer ist auf der letzten Stufe im Kreistag gescheitert. Das Thema Windenergie soll nun im Rahmen der ohnehin geplanten Neuaufstellung des RROP überarbeitet werden. Für das RROP der Region Hannover wird für März eine Entscheidung des OVG Lüneburg erwartet (vermutlich auch zum Thema Flugsicherung).

Es gibt aus der Öffentlichkeit Forderungen nach Höhenbeschränkungen, da die öffentliche Wahrnehmung besteht, dass nach dem EEG aktuell nur sehr große Anlagen (250 m) wettbewerbsfähig sind.

Einschätzung zum Referenzertragsmodell (FA Wind): Aufgrund des niedrigen Wettbewerbs sollten in Niedersachsen WEA mit 150 Metern möglich sein (Aktuell sind 20% der Bestandsanlagen größer als 200 m). Für eine abschließende Beurteilung wäre eine Analyse notwendig, inwieweit größere Anlagen tatsächlich bevorteilt werden.

## **TOP 3: Beschluss des BVerfG vom 23.10.2018 (1 BvR 2523/13; 1 BvR 595/14)**

Hervorzuheben ist in dem Beschluss, Randnummer 24. Hier wendet sich das Gericht an den Gesetzgeber mit der Aufforderung, längerfristig für eine untergesetzliche Maßstabsbildung zu sorgen. Das Gericht hat somit Handlungsbedarf festgestellt, Empfehlungen liegen bereits vor (z.B. Helgoländer Papier, Länderleitfäden).

Aktuell erfolgt eine Prüfung des Handlungsbedarfs auf Arbeitsebene im BMU und BfN. Die Thematik wurde Anfang Januar im AK Recht der LANA erstmals besprochen. Ein Fachsymposium am 14.03. mit dem Bundesverwaltungsgericht behandelt u.a. den Beschluss des BVerfG (z.B. in Bezug auf die Ermittlung der Signifikanzschwelle für ein erhöhtes Tötungsrisiko).

Der Beschluss des BVerfG richtet sich allgemein an „den Gesetzgeber“ und adressiert damit auch die Länder. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Vollzug des Naturschutzrechts Aufgabe der Länder ist, wendet sich das BMU mit der Frage an die Länder, welcher Handlungsbedarf aus deren Sicht gesehen wird? Seitens BMU/BfN besteht Interesse an einem Austausch mit den Ländern hierzu.

**TOP 4: Ergebnisse der Ausschreibungsrunde vom 01.02.2019 – BNetzA, FA Wind, siehe Anlage zu TOP 4**

In der Ausschreibungsrunde vom 1.02.2019 wurden 5 Anträge aufgrund von Formfehlern ausgeschlossen, allesamt weil kein Bevollmächtigter benannt wurde. Im NAG wurde die Zuschlagsobergrenze vollends ausgeschöpft, ca. 20 % der Zuschläge gingen an Bürgerenergiegesellschaften (BEG) und entspricht dem Durchschnitt der BEG-Anteile in den 2018er Runden. 2018 und im Feb. 2019 wurden rund 30 WEA (ca. 100 MW) erneut bezuschlagt, obwohl sie 2017 bereits einen Zuschlag als BEG erhielten. Hier offenbart sich eine Gesetzeslücke.

Die FA Wind zeigte eine Analyse zu den Ausschreibungen in 2017 und 2018.

**TOP 5: Genehmigungssituation, Bericht aus der Plattform der FA Wind, siehe Anlage zu TOP 5**

Die monatlichen Genehmigungszahlen sind seit Anfang 2017 um zwei Drittel zurückgegangen. Bislang ist keine Trendwende zu erkennen. Teilweise gibt es landesspezifische Gründe für den Rückgang (Ausbaumoratorium in SH; 10 H-Regelung in BY), für viele Regionen jedoch nicht. Zur Diskussion der Ursachen und möglicher Lösungsansätze wurde Mitte 2018 eine sehr breit aufgestellte Gesprächsplattform mit Vertretern der Behörden, Länder, Branchenverbände, Projektierern etc. initiiert, welche von der FA Wind koordiniert wird.

Berichte und Ergebnisse aus der „Plattform Genehmigungssituation“ können unter folgendem Link abgerufen werden: <https://www.fachagentur-windenergie.de/services/veranstaltungen/plattformgenehmigungssituation.html>

**TOP 6: „International Recommendation for Ice Fall and Ice Throw Risk Assessments“ des IEA, kurze Zusammenfassung des Inhalts - FA Wind, siehe Anlage zu TOP 6**

Die Studie des IEA kann unter folgendem Link abgerufen werden:

<https://community.ieawind.org/HigherLogic/System/DownloadDocumentFile.ashx?DocumentFileKey=3e92fc30-a54a-4888-e612-79126301c58e&forceDialog=0>

Eine zusammenfassende Analyse wird zeitnah durch die FA Wind erfolgen.

**TOP 7: Naturschutzfachliches Monitoring des Ausbaus der erneuerbaren Energien im Strombereich und Entwicklung von Instrumenten zur Verminderung der Beeinträchtigung von Natur und Landschaft, F+E Vorhaben des BfN, siehe Anlage zu TOP 7**

Das Vorhaben wurde für BfN/BMU vom UFZ durchgeführt (Kooperationspartner: Leipziger Institut für Energie, Bosch und Partner, Ingenieurbüro Floecksmühle). Ziel des Vorhabens war es, Möglichkeiten für ein Konflikt- und Raummonitoring für den EE-Ausbau auszuarbeiten.

#### **TOP 8: Vorstellung des Mortalitäts-Gefährdungs-Index (MGI), siehe Anlage zu TOP 8**

Seitens des BfN wurde die MGI-Methodik vorgestellt und erläutert. Der MGI stellt zunächst eine Operationalisierung der allgemeinen artspezifischen Mortalitäts-Gefährdung dar. Er leitet sich anhand der Indices Populationsbiologischer Sensitivitäts-Index (PSI, Kriterien z.B. natürliche Mortalität, Reproduktion, Populationsgröße und Populationsentwicklung) und dem naturschutzfachlichen Wert-Index (NWI, Kriterien allgemeine Gefährdung, Häufigkeit/Seltenheit, Erhaltungszustand und nationale Verantwortlichkeit) ab.

In einem zweiten Schritt wurde das artspezifische Tötungsrisiko an verschiedenen Vorhabentypen basierend auf Totfundzahlen, Verhaltensparametern und Experteneinschätzungen berücksichtigt und mit dem MGI zu einem vorhabentypspezifischen Mortalitäts-Gefährdungs-Index (vMGI) aggregiert. Dieser gibt die spezielle Empfindlichkeit bzw. Mortalitätsgefährdung einer Art gegenüber einem bestimmten Anlagentyp wider.

Grundlegend gilt, je höher die vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung einer Art, desto niedriger liegt die Schwelle des konstellationsspezifischen Risikos (KSR) eines Vorhabens für gebiets- oder artenschutzrechtliche Verbotstatbestände. Die Ermittlung des KSR erfolgt unter Berücksichtigung konkreter vorhaben- und raumbezogener Kriterien des Einzelfalls.

#### **Der MGI aus Sicht der UAG, siehe Anlage zu TOP 8**

Die UAG hat Hilfestellungen des MGI für WEA-Planungen identifiziert, wünschenswerte Ergänzungen und Fragen zur BfN-Studie formuliert sowie hierüber mit dem BfN diskutiert.

Als Hilfestellung für WEA-Planungen wurde insbesondere die Abschichtung von nicht planungsrelevanten Vogelarten mit Hilfe des vorhabentypspezifischen MGI (vMGI) hervor gehoben. Beispiele für wünschenswerte Ergänzungen bildeten die Stärkung des Vermeidungsansatzes sowie des artenschutzrechtlichen Ausnahmeverfahrens, die Einbeziehung des Konzeptes der Schwerpunkträume aus dem Helgoländer Papier sowie die Klarstellung missverständlicher Aussagen (z. B. Klarstellung, dass der artspezifische Mindestabstand bzw. „zentrale Aktionsraum“ kein Tabubereich ist und nicht mehr Flugaktivitäten schützt als das Helgoländer Papier). Relevante Fragen der UAG zur BfN-Studie waren, ob durch die vMGI-Klasse C ein größeres planungsrelevantes Vogelartenspektrum als im Helgoländer Papier entsteht, ob „worst-case-Ansätze“ durch die verwendeten Kreuztabellen und Daten möglich sind, ob der Gebietsbezug bei FFH-Verträglichkeitsprüfungen gelockert wird und welche Rolle das konstellationsspezifische Risiko für die Signifikanzbewertung spielt.

Zu den genannten Punkten wurde ein intensiver Austausch mit dem BfN geführt (s. Anlage zu TOP 8). Gemeinsam angedachte Lösungswege werden vom BfN geprüft. Im Anschluss daran wird der Tagesordnungspunkt zum MGI abschließend in der Unter-AG behandelt.

#### **TOP 9: Bericht zum Workshop „Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes bei der Steuerung der Nutzung der Windenergie“, siehe Anlage zu TOP 9**

Auf Initiative des Sächsischen Innenministeriums wurde am 1.11.2018 im BMWi ein Workshop zum Thema „Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes bei der Steuerung

der Windenergie an Land“ durchgeführt. Der Workshop ermöglichte einen sehr spannenden Erfahrungsaustausch zum Umgang mit der Thematik in den neuen Bundesländern. Ergebnis war maßgeblich, dass die Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes in der Regionalplanung sehr uneinheitlich innerhalb der Länder gehandhabt wird.

Auf der BLWE-Sitzung wurde kurz dazu berichtet. Maßgeblich wurde die Vorgehensweise zur Ermittlung von Dichtezentren in Thüringen sowie die rechtliche Sicht auf die Einbindung des Artenschutzes in die übergeordnete räumliche Planung dargestellt.

**Diskussionsbeitrag:** Es wurde ausgeführt, dass in Hessen das artenschutzrechtliche Ausnahmeverfahren bei WEA-Planungen nicht pauschal ausgeschlossen wird. Zur Erfüllung der Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG liefere der Landesentwicklungsplan Hessen 2000 (dritte Änderungs-VO vom 10.09.2018) wichtige Beiträge. Er beinhalte z. B. die Aussage, dass die landesplanerisch geordnete Energieversorgung durch regenerative Energien – insbesondere die Windenergie – der Versorgungssicherheit diene. Eine funktionsfähige Energieerzeugung durch WEA falle unter die „öffentliche Sicherheit“, die eine Ausnahme-Voraussetzung der Vogelschutz-RL darstellt. Zugleich bilde die landesplanerisch geordnete Energieerzeugung einen „zwingenden Grund des überwiegenden öffentlichen Interesses“, der einen Ausnahmegrund nach Art. 16 der FFH-RL darstellt.

Ferner sehe der Landesentwicklungsplan Hessen 2000 in einem Grundsatz die vorrangige Nutzung der Bereiche mit vergleichsweise geringem Konfliktpotenzial gegenüber WEA-sensiblen Arten vor. Auf jeden Fall seien vor dem WEA-Ausbau die Schwerpunkträume WEA-sensibler Arten zu schonen. Sie liegen in HE unterhalb der Metapopulationsebene (z. B. beim Rotmilan ab 4 Brutpaare pro Messtischblatt-Viertel) und ergänzen die umfangreiche Natura 2000-Kulisse. Durch die vorrangige Nutzung der vergleichsweise konfliktarmen Räume bei der Festlegung der WEA-VRGe mit Ausschlusswirkung werde die naturwissenschaftliche Alternativlosigkeit (zweite artenschutzrechtliche Ausnahmeveraussetzung) bereits auf Ebene der WEA-VRG-Planung vorbereitet und auf der Genehmigungsebene durch kleinräumige Standortalternativen-Prüfung optimiert.

Zugleich trage das Konzept zur Schonung der Schwerpunktvorkommen WEA-sensibler Arten bei der Festlegung der WEA-VRGe dazu bei, dass auf der Genehmigungsebene ausschließlich Einzelvorkommen dieser Arten betroffen sein können. Hierdurch und mit Hilfe von FCS-Maßnahmen (artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen) im Genehmigungsverfahren könne dazu beigetragen werden, dass sich der Erhaltungszustand der betroffenen Populationen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet nicht verschlechtert (dritte artenschutzrechtliche Ausnahmeveraussetzung). Dabei werde davon ausgegangen, dass die Schwerpunktvorkommen der Arten durch die vergleichsweise günstigen Habitatbedingungen längerfristig stabil sind und somit im Planungshorizont der Regionalplanung zugrunde gelegt werden können.

#### **TOP 10: Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen - UBA, siehe Anlage zu TOP 10**

Die Ergebnisse des UBA-Vorhabens zum Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen wurden vorgestellt (vgl. Anlage zu TOP 11). Handlungsempfehlungen, welche aus den Ergebnissen folgen, sind z.B. die mögliche Erarbeitung einer Vollzugshilfe durch LAI oder



LAGA, die Schaffung von Standardisierungen oder der Produktverantwortung für Rotorblätter.

Das Abschlussfachgespräch zum Vorhaben findet am 1.04. statt. Aus der BLWE können bis zu drei Teilnehmer teilnehmen.

Der Abschlussbericht zum Vorhaben wird voraussichtlich im 2. Quartal 2019 veröffentlicht.

**TOP 11: Ergebnisse des Vorhabens Flächenanalyse Windenergie an Land - UBA**, siehe Anlage zu TOP 11

Die Ergebnisse des UBA-Vorhabens zur Flächenanalyse Windenergie an Land wurden kurz vorgestellt (vgl. Anlage zu TOP 11). Der Abschlussbericht zum Vorhaben wird voraussichtlich im 2. Quartal 2019 veröffentlicht.

**Nächster Termin:**

**32. BLWE am 6. und 7. Juni in Kiel**